

punkt ihrer Betrachtung gerückt. Sie führte die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen auf das am Reichshofgericht seit dem 13. Jahrhundert geübte Exekutionsverfahren der sogenannten „Anleite“ zurück. Dies Verfahren bestand darin, daß bei Nichterscheinen des Beklagten, das man als Verzicht auf die Geltendmachung seiner Ansprüche, als „Verschweigung“, auffaßte, der Kläger zunächst symbolisch für die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen in das umstrittene Objekt eingewiesen wurde. Unternahm der Beklagte innerhalb dieser Frist wiederum keinerlei Schritte zur Geltendmachung seiner Ansprüche, dann erhielt der Kläger, wenn er den Nachweis des ungestörten Besitzes während der gesetzten Frist erbringen konnte, endgültig die „rechte gewere“, wie es das deutsche Recht ausdrückte, d. h. die volle Herrschaft.¹⁾ Mit dieser Erklärung der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen war das Vorbild für die Deutung der dreitägigen Frist gegeben. Man brachte sie mit dem bei Grundstücksübertragungen üblichen Verfahren der *sessio tridua*, der dreitägigen symbolischen „Besitzung“ des Grundstücks durch den neuen Besitzer in Verbindung, durch die der Besitzende ebenfalls die „gewere“ erhielt.²⁾ Auch hier war ja, wenn der alte Besitzer seine Ansprüche nicht geltend machte, die Tatsache der „Verschweigung“ gegeben.³⁾

Quellen- und Literaturkenntnis steht Sch. hoch über allen früheren Arbeiten zum Thema, für die hier ein für allemal auf Schellhaß 2 ff. verwiesen sei.

¹⁾ Schellhaß 27.

²⁾ So von der speziell mit dem Königslager sich beschäftigenden Literatur S. Kern, Karls IV. „Kaiserlager“ vor Rom (Hist. Aufsätze, K. Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht, 1910) 394 Anm. 1. Auch in der allgemein das Problem der mittelalterlichen Thronfolge erörternden Literatur kehrt diese Deutung wieder; wir verweisen auf E. Rosenstock, Königshaus und Stämme (1914) 62. Merkwürdigerweise erklärt Schellhaß selbst diese von den Zeitgenossen viel seltener als die vierzigtagige erwähnte Frist nicht mit dem dem Anleitungsverfahren analogen Brauch der *sessio tridua*, sondern mit der Gerichtsdauer von 3 Tagen; eine Deutung, die wir uns zu eigen machen können. Freilich werden wir das Aufkommen dieser Frist nicht auf dem Umweg über ein von Sch. konstruiertes, in den Quellen nicht bezeugtes dreitägiges Lager Ludwigs d. B. im Jahre 1314 vor Aachen begründen (der unten S. 230 f. wiedergegebene, Sch. unbekannte Bericht des Jean d'Outremeuse kann nicht als glaubhaftes Zeugnis für ein tatsächlich durchgeführtes Lager Ludwigs gelten; überdies nennt er keine Frist).

³⁾ An kritischen Äußerungen zu dem oben skizzierten Deutungsversuch